

99 2931

Mühlen= REGLEMENT

Im

Fürstenthum Salberstadt

Item:

Der Grafschaft Hohenstein und Herr-
schaft Zerenburg.

Sub Dato Berlin den 20^{ten} Februarii 1727.

HANSENSTEIN,

Gedruckt bey der verwittib. Bergmannin, Königl. Preuß. Reg. Buchdr.



Ser **F**riderich
Wilhelm von Got-
 tes Gnaden König in
 Preußen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil.
 Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverai-
 ner Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gel-
 dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
 mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
 Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst
 zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Ra-
 heburg und Mörs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark,
 Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin,
 Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen,
 Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
 Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. 2c.

Fügen

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß weilen in denen Mühlen Unsers Fürstenthums Halberstadt auch derer dazu gehörigen Graff- und Herrschaften, verschiedene Unordnungen und Beschwerden vorgekommen, die Nothwendigkeit erfordert, desfalls folgendes Mühlen-Reglement publiciren zu lassen, wornach dann so wohl die Mahl-Gäste als die Mülkere und deren Knappen und Gesinde sich zu achten haben: Wannenhero hierdurch geordnet wird, daß nach alter Observanz und Gewohnheit an Mese zu geben,

1. Von einem Malz zu einem Gebräude welches	Schef-
fel Weizen und Scheffel Gärsten hält	Mesen.
Von einem Scheffel Malze	Mesen.
Von einem Scheffel Weizen	Mesen.
" " " " " " Roggen	Mesen.
" " " " " " Menge-Korn	Mesen.
" " " " " " Schrot	Mesen.

Jedoch soll zu Verhütung aller zu besorgenden Unterschleiffe dem Müller von dem Malze zum Brauen, die Mese nicht in natura gegeben / sondern von denen Brau-Berechtigten nach dem Marktpreise im Gelde bezahlt werden, von den übrigen zur Mühle gehenden Getränke aber, wird ihnen selbige so wie bishero also noch ferner in natura gelassen.

2. An Mahl-Gelde wird gleichfalls wie es bishero gebräuchlich gewesen, von einem Malze zu einem Gebräude, welches	Gr.	Pf.
Scheffel Weizen und Scheffel Gärsten hält		
Von einem Scheffel Malz		
" " " " " " Weizen		
" " " " " " Roggen		
" " " " " " Menge-Korn		
" " " " " " Schrot		

Ein mehrers aber nicht gegeben, und soll sich kein Müller oder dessen Leute unterstehen, über dieses noch etwas an Mese, Getränke, oder Getränke zu fordern, wie dann dasjenige, so hier oben von einem Malze zu einem Brenhans- oder Bier-Gebräude geordnet worden, auch

3. Auf Brandtweins: Schrot extendiret wird, und muß der Müller von dem, was an dergleichen zur Mühle gebracht wird, gleichfalls nichts mehr, als die ihnen zukommende Meze nach dem Markt Preise mit Gelde bezahlet nehmen. Was aber

4. Das Getrände zum Scharren und Haus: backen, auch Schrotten vors Vieh betrifft, desfalls wird dem Müller obangeführter massen gestattet / von jeder Arth Geträndes ohne Unterscheid par Scheffel die bisherige Meze in natura, und wo der Müller das Getrände holen muß, oder es sonst hergebracht / wann es auch nicht geholet wird / das oben ausgeworfene Mahl: Geld zu nehmen.

5. Weil auch die Mahl: Meze in dem Fürstenthum Halberstadt und der Graffschafft Hohenstein, item der Herrschafft Derenburg nicht an allen Orthen gleich, indem an einigen der 12^e an andern der 14^e und noch an andern der 16^e Theil von einem Scheffel für den Müller hergebracht, und man durch dieses Reglement dem Müller so wenig von demjenigen, so ihm nach alter Observanz und Gewohnheit zukommt, und worauff er gepachtet hat, etwas zu nehmen, als die Mahl: Gaste wider selbige zu beschweren, gemindert ist; So wird hiemit verordnet, daß gleich nach Publication dieses Patents in jeder Mühle, eine auf den ordentlichen gebrandten Berlinschen Scheffel geeichte kupferne Mezen, so accurat denjenigen Theil des Scheffels, der dem Müller nach jedes Orths Gewohnheit zukommt, halten muß, angeschaffet werden, und daß bey jeder dergleichen Meze ein eisernes Streich: Stöckchen mit einer Kette fest gemacht seyn soll / da dann die in der Mühle gestrichen abzuliefernde Meze des Geträndes über des Mahl: Gastes Sack gehörig mit gemeldtem Streich: Stöckgen gleich abzustrichen ist.

6. Alle in die Mühle kommende Mahl: Gaste müssen gehörig befördert, und keiner dem andern zur Ungebühr vorgezogen oder später abgefertiget werden, jedoch wo die Mahl: Gaste das Getrände selbst in die Mühle bringen müssen, gehen die Beckere daher vor, weilen dieselbe zum gemeinen Verkauf sich parat zu halten schuldig seyn, an denen Dorthern aber, wo die Müller das Getrände holen / gehet es billig nach der Ordnung.

7. Umb den untersten Mühlen: Stein muß die Umlage allemahl vier Zoll hoch, die Läufer oder Rände aber so darauß zu stehen

stehen kommen, zwey und zwanzig Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läuſſte oder Rände an den Steinen zusammen die Höhe von Sechs und Zwanzig Zoll ausmachen, und müssen die Läuſſte oder Rände jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als Einen Zoll, unten aber auf denen Umlagen Drey Zoll vom Steine abstehen, damit der Stein freyen Lauff behalten, auch durch gar zu genaue Einschränkung der Luft, das abzumahlende Getrände, insonderheit wann es etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme.

Gleichwie aber jeder Müller schuldig / die Mühle wann selbe scharff und zurechte gemacht worden, ehe das Getrände von denen Mahl-Gäſten aufgeschüttet wird / rein auszumahlen, also muß derselbe zum ersten mahle weder Kaff noch sonst etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, daher kein Mahl-Gast, außer dem Becker, als welcher die Füll-Kleye darzu selbst hergiebt, sein Getrände aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlen, und die aufgeschüttete Füll-Kleye, welche der Müller umsonst aufbringen muß, hervor kommt, und soll durchaus kein Zapfen an den Lauff des Schlinges gestattet werden.

8. Stehet denen Mahl-Gäſten zu allen Zeiten frey / auff den mühlen-Gebiethe bey denen Steinen herum zu gehen, und ob die Umlagen in vorhin gedachter Artz sich befinden / nachzusehen und zu übermessen. Wie dann die Müller das Gebieth durchaus nicht finster, sondern vermöge Fenster-Leuchten und Luden / welche von denen Gerichten und Eigenthümern darzu aptiret werden müssen, dergestalt Licht zu halten haben, daß ein jeder sehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen werde.

9. Der Müller muß mit der ihm gesetzten Meze und Mahl-Gelde sich vollkommen begnügen lassen / und durchaus keine Umgriffe tentiren / weniger ein mehrers vom Mahl-Gaste bey Vermehrung harter Straffe fordern.

10. Und da die Müller / und wenn der Meister verstirbt / der erste Mühlen-Knappe mit dem gewöhnlichen Eyde belegt werden müssen / so seynd zwar die übrigen Knechte von Leistung eines würcklichen Eydes frey / indessen da sie doch auff alle bey denen Mühlen vorkommende Defraudationes der Accise mit Acht zu geben schuldig /

dig / so müssen sie durch einen Hand=Schlag sich darzu verbinden / und sollen selbige / wann sie bey denen Unterschleiffen conniviren / oder selbst Anlaß darzu geben / gedoppelt so hoch als der Defraudant bestraft werden, worüber auff die geschehene Denunciation und gefundene Umstände die Execution prompt ergehen soll.

II. Die vorkommende Klagen werden ordinaire bey denen Aemtern und Gerichten / worunter die Mühlen liegen angebracht / und daselbst auff vorgängige Pflicht=mäßige Untersuchung ohne Verzögerung und unpartheyisch abgemacht ; Damit aber auch an den Orten wo die Mühlen weit entlegen / dem Mahl=Gast kein Ungleich geschehe / hat sich derselbe / wann ihm zuwider der vorher angeführten Verordnung vom Müller zuviel gethan wird, bey dem nächsten Amts=Richter / auch Schulzen und Geschwornen des Dorfs zu melden / und umb Untersuchung und Abmachung seiner Sachen Ansuchung zu thun, welcher eine Kleinigkeit / wann er solche in Güte belegen kan / so fort abzumachen / in denen Fällen aber / da die Partheyen nicht verglichen werden können / von der Sachen Betrandniß / entweder einen Reces zu formiren / oder alle Umstände dem Amte oder Gerichten mündlich ad Protocollum zu geben schuldig ist / damit selbige dem Mahl=Gast nach Befinden zur Satisfaction verhelffen / den Müller aber zu Abführung der verwürckten Straffe, so das Quadruplum der über die Gebühr genommenen Meeße seyn solle / anhalten könne.

12. Die Diäten bey Untersuchung der Klagen, muß das verlehrende Theil / und zwar wann die Gerichts=Person die Untersuchung selbst verrichtet / und NB. deshalb reiset, demselben täglich Ein Thaler, dem Justitiario oder Actuario aber / wann derselbe subordiniret wird / die Hälfte nachgezahlt werden. Wann aber der Beamte oder Justitiarius nicht reisen darff / sondern die Mühle in loco domicilii ist / wird die Sache ohne Entgelt abgethan.

13. Damit auch in Zukunft / alle Unterschleiffe / da ohne Vorbeußt der Accise Getränke aus der Mez=Cammer an die Bürger verkauffet worden / verhindert werden mögen / so wird zugleich fest gesetzt, daß wann ein Müller vor eingebrachtem Accise=Zettul / auch nur ein Viertel Geträyde an einen Städtischen Mahl=Gast aus der Mez=Cammer oder von seinem Boden verkaufen und abmahlen würde / derselbe so fort deshalb in Zehen Thaler / und derjenige so es gekaufft, gleichfalls in so viele Straffe

se verfallen seyn, der Denunciant aber die Hälfte davon zu genießen haben / und daß auff dem Fall / wann dergleichen Unterschleiffe mit einer grössern Parthey Geträbde vorgenommen würde / die Straffe nach Proportion verdoppelt / und durch Execution bezeuget werden solle.

14. Weilen die Erfahrung auch bishero vielfältig gewiesen / daß denen Königlichen Mühlen / bey welchem der Zwang introducirt ist / so wohl durch die im Lande befindliche Erben-Zins- als Adeltliche Müller grosser Eintrag geschehen / indem selbige ohne Scheu mit Wagen / Pferden und Eseln auff Städte und Dörffer herum gezogen / und so gar von denen Königlichen immediat-Unterthanen das Mahl-Korn weggeholt / so daß jene zum öfftern stille stehen müssen / und der Müller ausser Stand gesetzt worden / die stipulirte Pacht abzuführen ; So wird allen Adeltlichen-Closter- und Erben-Zins-Müllern von nun an und hinkünftig bey Verlust ihrer Wagen / Viehes und Korn / als welches also fort dem Fisco anheim gefallen seyn / und dem Denuncianten Quarta davon gereicht werden soll / solches nicht allein ernstlich hiedurch untersaget / sondern es soll auch kein dergleichen Adeltlicher-Closter- und Erben-Zins-Müller / bey Vermeydung schwerer Straffe sich weiter unterstehen / von einem immediat-Unterthanen / er sey Militair- oder Civil-Standes einig Mahl-Korn / wann es auch gleich von dem Mahl-Gast selbst in seine Mühle gebracht werden sollte / anzunehmen und abzumahlen / es wäre dann / daß die Königliche Mühlen wegen Mangel des Wassers oder bevorstehenden Baues eine Zeitlang stille stehen müssen / und die Mahl-Gäste nicht befördern könnten / welchenfalls dennoch denen dabey interessirten Müllers und Mahl-Gästen durch die Beampte oder Obrigkeit solches bekandt gemacht und intimiret werden soll / wo sie während solcher Zeit mahlen lassen sollen / gestalt dann alle Accise-Bediante in den Städten / item die Land- und Policcy-Ausreuter nachdrücklich und bey Vermeydung willkührlicher Bestrafung / auch allensals unausbleiblicher Cassation hiedurch dahin angewiesen werden / nicht allein mit allen Fleiß dahin zu sehen / daß so wohl diesem Reglement überhaupt / als diesem Punkte insonderheit nachgelebet werde / sondern auch denen Königlichen Müllern darunter alle erfordernte Assistance zu leisten.

15. Alle vorangeführte Punkte werden daher auff einer Taffel bey der Mühle ausgehangen / damit selbige als zu einem General-Reglement dienen / und so wohl der Mahl-Gast als auch die Müller sich

sich darnach richten könne / und sollen künftig alle in denen Mühlen
vorkommende Klagen so Jurisdictionalia betreffen, in denen Mühlen
bey denen Städten von dem Beambten oder der Obrigkeit / was
aber Accise-Defraudationes angehet / von dem Commissario Loci
oder in dessen Abwesen von denen Accise-Bedienten / gründlich und
gewissenhaft untersucht und hernach abgethan werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät al-
lergnädigst höchst-eigenhändigen Unterschrift und beyge-
drucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gege-
ben zu Berlin den 20^{ten} Februarii 1727.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. J. H. v. Fuchs.



99 2931

Mühlen= REGLEMENT

Im
Fürstenthum Salberstadt
Item:
Der Grafschaft Hohenstein und Herr=
schaft Zerenburg.

Sub Dato Berlin den 20^{ten} Februarii 1727.

HALBENSAND,
Gedruckt bey der verwittib. Bergmannin, Königl. Preuss. Reg. Buchdr.